



Bekanntmachung

I. Grundsteuer 2024

Vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Bescheide über Grundsteuer 2024 (z. B. im Falle einer Änderung des Hebesatzes gem. § 25 Abs. 3 GrStG oder des Messbetrages) wird durch diese Bekanntmachung nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBI. I Seite 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in gleicher Höhe und zur gleichen Fälligkeit (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gem. § 28 Abs. 1 GrStG) wie im Jahr 2023 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2023 zu entrichten haben.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre (§ 27 Abs. 3 Satz 2 GrStG).

Gegen den Grundsteuerbescheid bzw. die Festsetzung durch diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe Rechtsbehelfsbelehrung des Grundlagenbescheides).

II. Abfallentsorgungsgebühren 2024

Der Bescheid wird hinsichtlich der Abfallgebühren vom Landkreis Rosenheim oder der Gemeinde erlassen.

Entsprechend den vom Grundstückseigentümer oder Wohnungseigentumsverwalter beantragten Restmüllbehältergrößen sind im Kalenderjahr 2024 die Abfallentsorgungsgebühren bis zur Bekanntgabe neuer Bescheide festgesetzt worden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe Rechtsbehelfsbelehrung des Grundlagenbescheides).

Markt Bruckmühl
Bruckmühl, 03.01.2024


Richard Richter
Erster Bürgermeister

